



Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Dr. Ralf Sanger

Koordination des IQ Landesnetzwerkes RLP

18. April 2023

Inhalt der Präsentation

- Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz
- Das Anerkennungsverfahren: Grundzüge und Ablauf

Anerkennung als „Türöffner“ für die Fachkräfteeinwanderung aus Nicht-EU-Staaten

Als Fachkraft im Sinne des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes gilt, wer

- „eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung **gleichwertige** ausländische Berufsqualifikation besitzt (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder
- einen **anerkannten** ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss **vergleichbaren** ausländischen Hochschulabschluss besitzt (Fachkraft mit akademischer Ausbildung).“

(§ 18 AufenthG Abs. 3)

Anerkennungsverfahren = Antragsberechtigte

Grundlage: Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG) aus dem Jahr 2012

Personen ausländischer Herkunft,

- ✓ die über einen ausländischen Berufsabschluss im Anwendungsbereich des Anerkennungsgesetzes des Bundes bzw. der Länder verfügen und
- ✓ beabsichtigen, eine Erwerbstätigkeit in Deutschland auszuüben,
- ✓ unabhängig von Staatsangehörigkeit und Aufenthaltstitel.

Jedoch kein Verfahren für an- oder ungelernte Personen, die über keinen Berufsabschluss aus einem anderen Land verfügen.

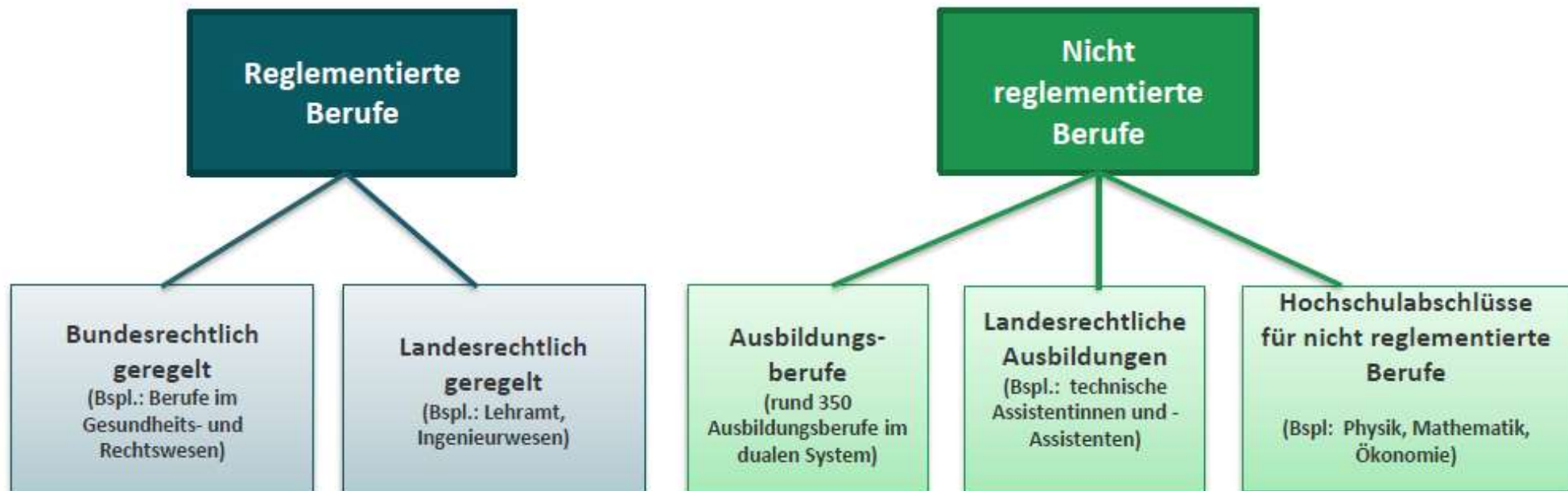
Anerkennungsverfahren = Feststellung der Gleichwertigkeit des Berufsabschlusses

- Dokumentenanalyse durch die zuständige Stelle (u.a. HwK, LSJV, Ärztekammer, IHK FOSA)
- Prüfung, ob die festgestellten Unterschiede durch sonstige Befähigungsnachweise (z.B. Weiterbildungen, Zusatzausbildungen) oder einschlägige Berufserfahrung (Nachweis!) ausgeglichen werden können
- Inhaltlicher Vergleich mit dem deutschen Referenzberuf

Bescheid / Ergebnis

- Gleichwertigkeit = volle Anerkennung
- Teilweise Gleichwertigkeit = Teilweise Anerkennung (Defizitbescheid) → Anpassungsqualifizierung erforderlich, um die volle Gleichwertigkeit zu erreichen, oder Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung
- Keine Gleichwertigkeit = Keine Anerkennung

Berufliche Anerkennung



Reglementierte Berufe

Reglementierte Berufe sind Berufe, bei denen die Tätigkeiten rechtlich geschützt sind. Für diese Berufe sind neben einer bestimmten Berufsqualifikation häufig weitere Voraussetzungen für die Berufszulassung notwendig.

Das gilt vor allem für Berufe aus den Bereichen Gesundheit, Sicherheit oder Soziales wie z. B. Ärzt:innen, Lehrer:innen, Architekt:innen. Auch eine geschützte Berufsbezeichnung wie z. B. Ingenieur:in, Befähigungsnachweise und Sachkundenachweise für einige selbstständige Tätigkeiten und Gewerbe sowie Fortbildungsabschlüsse wie z. B. Meister oder Fachwirtin sind Formen der Reglementierung.

Personen mit einem reglementierten Beruf brauchen die Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation. Dann dürfen sie in Deutschland in diesem Beruf arbeiten. Der Anerkennungsfinder von Anerkennung in Deutschland hilft bei der Suche nach reglementierten Berufen.

Nicht reglementierte Berufe

Nicht reglementierte Berufe sind rechtlich nicht geschützt, d.h. es gibt keine staatlichen Vorschriften bei der Berufszulassung. In diesen Berufen dürfen Personen auch ohne Berufszulassung arbeiten – allerdings sind sie dann keine Fachkräfte. Dazu gehören die rund 330 Ausbildungsberufe im dualen System wie z. B. Kraftfahrzeugmechatroniker:in oder Kaufmann/Kauffrau für Büromanagement und viele akademische Berufe wie z. B. Chemiker:in oder Mathematiker:in.

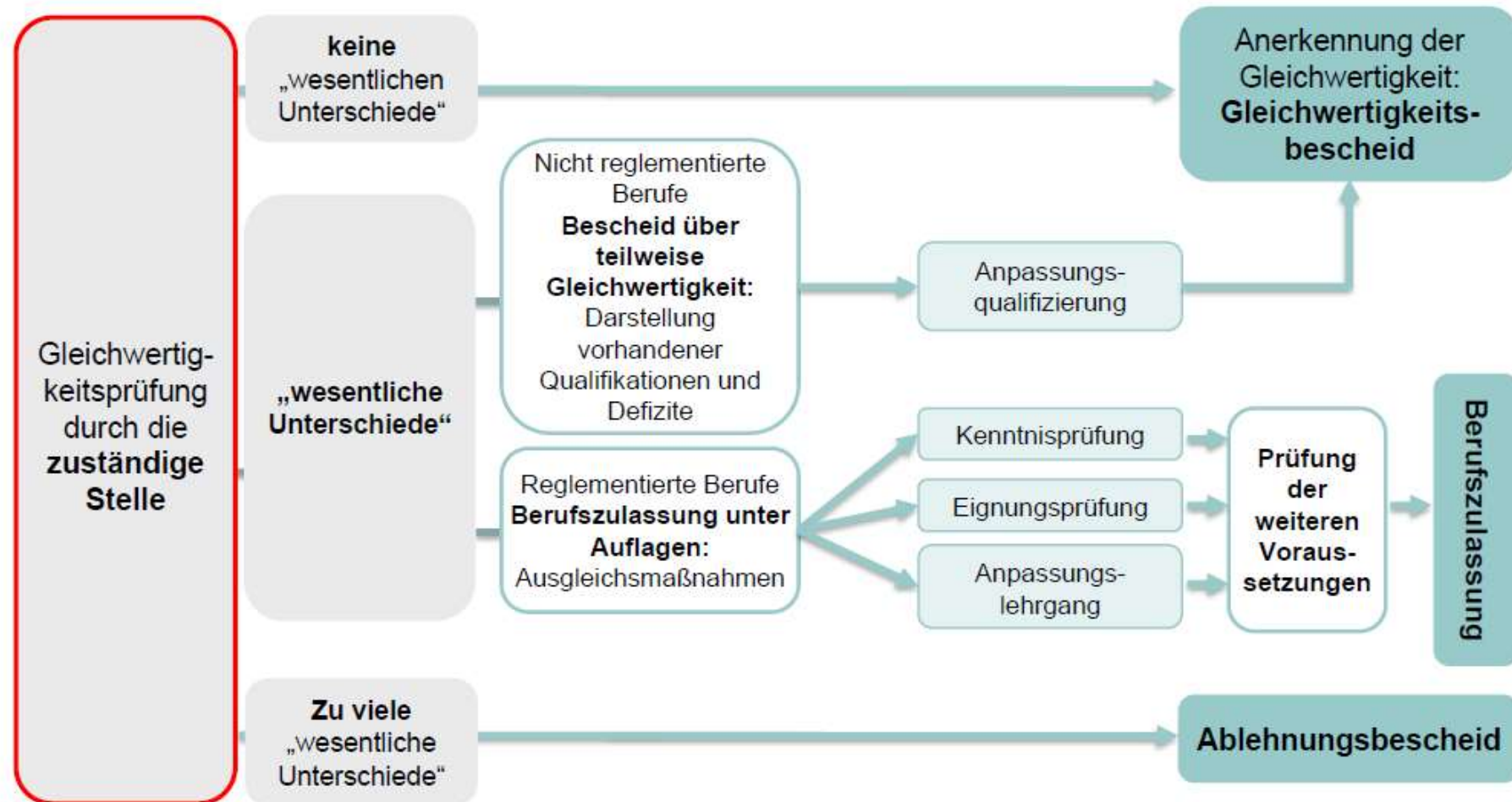
Die Anerkennung ist für folgende Staatsangehörige freiwillig: EU/EWR/Schweiz, Australien, Israel, Japan, Kanada, Neuseeland, Republik Korea und USA. Personen aus einem dieser Staaten können ohne Anerkennung in einem nicht reglementierten Beruf als Fachkraft arbeiten. Personen aus einem anderen Nicht-EU-Land benötigen jedoch die Anerkennung, um in Deutschland als Fachkraft arbeiten zu dürfen.

Auf der Plattform www.erkennung-in-deutschland.de können sie überprüfen, ob ihr Beruf zu den reglementierten oder nicht-reglementierten Berufen gehört und welche Anforderungen zu erfüllen sind.



Quelle: Exis Europa e.V.

Das Anerkennungsverfahren



Wenn keine vollständige Gleichwertigkeit bescheinigt wird?!

Häufiges Ergebnis eines Anerkennungsverfahrens ist die „**Feststellung wesentlicher Unterschiede**“.

→ **Einreise möglich** zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme, die zur Gleichwertigkeit der Qualifikation führt (§ 16d AufenthG).

Solche Maßnahmen können sein:

eine **fachtheoretische, praktische oder (fach-)sprachliche** Qualifizierungsmaßnahme oder das **Nachholen von Berufspraxis in einem Betrieb**.

Voraussetzung: der Qualifizierungsmaßnahme entsprechende **Deutschkenntnisse** (i.d.R. mindestens Niveau A2).

Zusammenfassung: Was heißt das für die Praxis?

- Um als Fachkraft zu gelten, müssen (ukrainische) Geflüchtete über eine anerkennungs- bzw. bewertungsfähige Qualifikation verfügen.
- Ein Anerkennungs- bzw. Bewertungsverfahren ist Voraussetzung für die Feststellung der Gleichwertigkeit.
- Auch bei einer teilweisen Anerkennung können (ukrainische) Geflüchtete ggf. im Rahmen einer Qualifizierungsmaßnahme ihre Gleichwertigkeit erlangen und parallel in einem Betrieb arbeiten.



Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatungsstellen des Förderprogrammes IQ und die regionalen Integrationsnetzwerke beraten und begleiten die (ukrainischen) Geflüchteten im gesamten Prozess der Anerkennung!



Links zum Thema Anerkennung

- Fachkräfteeinwanderung: www.make-it-in-germany.com/de/
- Anerkennungsportal: Anerkennung in Deutschland – www.erkennung-in-deutschland.de
- BQ-Portal: www.bq-portal.de
- ZMK/KMK: anabin – www.anabin.kmk.org/anabin.html
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen: www.kmk.org/zab
- Landesnetzwerk Rheinland-Pfalz: www.iq-rlp.de

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Haben Sie Fragen oder Anmerkungen?

Dr. Ralf Sänger

Koordination des Regionalen Integrationsnetzwerkes in RLP

E-Mail: ralf.saenger@ism-mainz.de